

# DPOIG 1/2 Januar/Februar 2022 / 56. Jahrgang POLIZEISPIEGEL





### dbb sachsen-anhalt

## Positionen zum Koalitionsvertrag – Der öffentliche Dienst findet wenig Beachtung (Teil 3)

Wolfgag Ladebeck gab die Positionen des dbb zum Koalitionsvertrag der Landesregierung bekannt. Darüber wurde im Polizeispiegel 11 und 12/2021 berichtet. Hier nun ein Folgebeitrag.

### Gleichstellung

Die Stelle der Landesbeauftragten für Frauen und Gleichstellung soll erneut besetzt werden. Anders als bisher soll die Person, die das Amt inne hat, unabhängig sein. Das werde vom dbb sachsen-anhalt grundsätzlich begrüßt. Problematisch sei die neue Aufgabenzuordnung der Antidiskriminierung ebenfalls auf dieser Stelle. Hier bestehe Gefahr, dass das Anliegen der Gleichstellung von Frauen und Männern, welches Verfassungsrang habe, nicht mehr im Vordergrund stehe.

Die Landesgleichstellungsbeauftragte und ihr Geschäftsbereich sollen aus dem Justizministerium in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit und Soziales wechseln. Auch das



werde grundsätzlich begrüßt, da die Zuordnung zum Justizministerium problembeladen

Erneut wurde in den Koalitionsvertrag aufgenommen, dass das Frauenfördergesetz zu einem modernen Gleichstellungsgesetz novelliert werden soll. Nachdem dieses Vorhaben in der vergangenen Wahlperiode spektakulär gescheitert ist, wage man einen neuen Anlauf. Kernpunkte des Gesetzes sollen sein, dass die Hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ein Klagerecht erhalten und das sie angemessen finanziell ausgestattet werden sollen. Bisher gab es beides nicht. Eine gesetzliche Regelung wird ausdrücklich vom dbb begrüßt.

Für die Präsenz von Frauen in allen Bereichen sollen insbesondere im öffentlichen Dienst Voraussetzungen geschaffen werden, die Vorbildfunktion haben. Hierzu sollen die entsprechenden Personalentwicklungskonzepte und Beförderungskonzepte entsprechend überarbeitet werden.

Zudem wünsche sich der dbb sachsen-anhalt von der Politik mehr "Rückendeckung" für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes. In den vergangenen Jahren habe sich die Arbeitsbelastung deutlich erhöht und nicht selten fühlen sich die weiblichen Beschäftigten von ihren Arbeitgebern und Dienstherren im Stich gelassen.

Wolfgang Ladebeck

#### Impressum:

Redaktion:
Veit Richter (v. i. S. d. P.)
pressestelle@dpolg-st.de
Tel.: 0391.5067492
Fax: 03222.3147300
Landesgeschäftsstelle:
Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb – Landesverband
Sachsen-Anhalt e. V.
Schleinufer 12
39104 Magdeburg
Tel.: 0391.5067492
Fax: 03222.3147300
www.dpolg-st.de
info@dpolg-st.de

ISSN 0945-0521





## Grundlegende Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen müssen in Rechtsnormen geregelt sein

Die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen müssen wegen ihrer entscheidenden Bedeutung für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe von Art. 33 Abs. 2 GG in Rechtsnormen geregelt sein.

Bloße Verwaltungsvorschriften reichen hierfür nicht aus. Dienstliche Beurteilungen müssen mit einem Gesamturteil abschließen, in das sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG einfließen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Die Klägerin steht im Dienst einer Stadt in Rheinland-Pfalz. Im März 2015 schrieb die Stadt zwei Leitungsstellen aus, auf die sich auch die Klägerin bewarb. Für sämtliche Bewerber erstellte die Stadt Anlassbeurteilungen. In der Leistungsbewertung erzielte die Klägerin innerhalb des von der Beklagten gewählten fünfstufigen Bewertungssystems die zweithöchste Bewertung "B" ("übertrifft die Anforderungen"). Bei der Beurteilung der Befähigung wurde der Klägerin 15 Mal die zweithöchste der fünfstufigen Skala – "II – stark ausgeprägt" - und zweimal die dritthöchste Bewertung – "III – normal ausgeprägt" – zuerkannt. Die dienstliche Beurteilung weist weder ein Gesamturteil für die Befähigung noch ein zusammenfassendes Urteil der Leistungsbeurteilung und der Befähigung auf. Bei beiden Auswahlentscheidungen wurde die Klägerin nicht berücksichtigt; die von der Klägerin geführten Konkurrentenstreitverfahren blieben erfolglos.

Die Klägerin wandte sich anschließend gegen die Anlassbeurteilung. Damit hatte sie vor dem Oberverwaltungsgericht keinen Erfolg.

Auf die Revision der Klägerin hat das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts erneut dienstlich zu beurteilen.

In Rheinland-Pfalz sind die Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen von Beamten derzeit nicht in Rechtsnormen geregelt; das Landesbeamtengesetz und die darauf gestützte Laufbahnverordnung überlassen die Bestimmung der Vorgaben allein Verwaltungsvorschriften. Dies hat dazu geführt, dass in Rheinland-Pfalz auf der Ebene bloßer Verwaltungsvorschriften eine Vielzahl unterschiedlichster Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen von Beamten besteht. Dies ist rechtlich unzureichend. Angesichts der Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die allein nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG zu treffenden Auswahlentscheidungen müssen die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen in Rechtsnormen geregelt werden. Der Gesetzgeber hat das System - Regelbeurteilungen

oder Anlassbeurteilungen sowie die Bildung eines Gesamturteils vorzugeben. Weitere Einzelheiten, wie etwa der Rhythmus von Regelbeurteilungen, der Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der Beurteilungsmaßstab oder Vorgaben für die Vergabe der höchsten und der zweithöchsten Note (Richtwerte), können Rechtsverordnungen überlassen bleiben. Dass die Rechtslage in Rheinland-Pfalz diesen Vorgaben nicht entspricht, ist für einen Übergangszeitraum hinzunehmen, um einen der verfassungsgemäßen Ordnung noch "ferneren" Zustand zu vermeiden.

Dienstliche Beurteilungen stellen die wesentliche Grundlage für Auswahlentscheidungen nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG dar. Um diese Funktion erfüllen zu können, müssen sie

mit einem Gesamtergebnis abschließen. Denn die Auswahlentscheidung knüpft an das abschließende Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung an, das anhand einer Würdigung, Gewichtung und Abwägung der einzelnen leistungsbezogenen Gesichtspunkte gebildet worden ist. Art. 33 Abs. 2 GG gibt drei Kriterien vor; der Gesetzgeber und erst recht die Exekutive sind nicht befugt, eines dieser drei Merkmale bei der Bildung des abschließenden Gesamturteils unberücksichtigt zu lassen. Dementsprechend muss das Gesamturteil sämtliche vom Dienstherrn bewertete Einzelmerkmale der drei Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG umfassen. Diesen Anforderungen entspricht die angegriffene Anlassbeurteilung nicht.

> BVerwG 2 C 2.21 – Urteil vom 7. Juli 2021

### > Einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Mit Ausgabe vom 8. Dezember 2021 liegt uns ein Gesetzentwurf vor, der die einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger vorsieht. Er enthält folgende Kernpunkte:

- > Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1300 Euro gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt für Anwärterinnen und Anwärter 650 Euro. Sie ist spätestens am 31. März 2022 fällig.
- > Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 und ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärtergrundbetrag an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 bestanden haben. Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die einmalige Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der



11

mit Ablauf des Monats September 2020 in den Ruhestand.



# Per Land Sachstere Verlängerung der Lebensarbeitszeit endet und die von diesem AnKollegen haben in der

Die Parteien der Regierungskoalition in Sachsen-Anhalt haben im Koalitionsvertrag festgelegt, dass Polizeibeamte freiwillig ihre Lebensarbeitszeit verlängern können.

Im Koalitionspapier heißt es: "Um dem in den kommenden Jahren durch die Vielzahl der Pensionierungen eintretenden Verlust an Erfahrungen entgegenzuwirken, wollen wir den Polizeibeamtinnen und -beamten die Möglichkeit des freiwilligen Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand anbieten." Aus unserer Sicht ist dies ein kluger Schritt, um die andauend angespannte Personalsituation zumindest punktuell zu entspannen.

Für all diejenigen, deren aktive Zeit innerhalb der Polizei bald endet und die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, dürfte das nun interessant zu wissen sein. Wir gehen davon aus, dass die hierzu erforderlichen Regelungen in der Zuständigkeit im Hause des Innenministeriums liegt. Darum haben wir als Gewerkschaft bereits Frau Ministerin Zieschang in der Sache angeschrieben und um zeitnahe Regelung gebeten, damit die Beschäftigten in dieser Sache mehr Klarheit und Sicherheit haben.

"Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen haben in der Sache bereits angefragt. Wichtig ist, dass spätestens sechs Monate vor der Ruhestandsversetzung ein entsprechender Antrag gestellt werden muss, um den Formvorschriften zu entsprechen und den Fuß in die Tür zu bekommen. Ich empfehle deshalb, den Antrag bereits jetzt bei der Personalstelle zu stellen und dann ruhend stellen zu lassen, bis eine Regelung da ist", so Olaf Sendel.

### Corona-Infektionen als Dienstunfall

Ein Thema, dass derzeit stark innenhalb der Bediensteten der Landespolizei diskutiert wird. Bereits mit Beginn der pandemischen Lage wurden Verantwortliche der Landespolitik hierzu mit der Bitte verbunden angeschrieben, sich für dieses wichtige Thema im Sinne unserer Polizisten einzusetzen. Dennoch bleibt festzustellen, dass eine Corona-Infektion in Sachsen-Anhalt im Regelfall nicht als Dienstunfall anerkannt wird. Eine Entscheidung, die für viele weitreichende Folgen haben kann.

Polizeibeamte sind aufgrund ihrer Tätigkeit einem erhöhten Infektionsrisiko mit dem Coronavirus ausgesetzt. So bespielsweise bei Demonstrationen der Querdenkerszene, wo sich viele Ungeimpfte beim polizeilichen Gegenüber befinden. Und manchmal wird eine eventuelle (für die einzelnen Beamten vor Ort nicht nachprüfbare Corona-Ansteckung) auch als Druckmittel gegen die Polizisten genutzt. Das setzt Euch schon wegen der großen Ungewissheit zusätzlich psychisch unter Druck. Hier ist ganz klar der Dienstherr gefragt!

Uns ist keine Corona-Infektionen von Polizeibeamten bekannt, die in Sachsen-Anhalt als Dienstunfall anerkannt wurde. Die Kausalität, dass sich die Betroffenen tatsächlich im Dienst und nicht etwa im privaten Umfeld angesteckt hatten, lässt sich kaum beweisen. Seitens der Verantwortlichen in der Landespolitik wurde immer angeführt, dass eine Infektion etwa auch beim Einkaufen hätte erfolgt sein können. Das führte bei den betroffenen Kolleginnen und Kollegen verständlicherweise zu Unmut. Daran konnten auch Musterklagen und das Ruhendstellen der Verfahren durch die Dienstherren, wie etwa in Niedersachsen, Bayern oder Brandenburg, kaum etwas ändern.

Nordrhein-Westfalen hat nun einen neuen, begrüßenswerten Weg beschritten. Dort wurde ein landesweit einheitlicher Fragebogen für betroffene Polizist\*innen eingeführt. Dieser ist mit einer Beweislast- und Haftungserleichterung verbunden. Ähnliches ist aus Schleswig-Holstein zu hören. Dieser Ansatz hat dazu beigetragen, dass im bevölkerungsreichsten Bundesland bereits einige Co-

rona-Infektionen als Dienstunfälle anerkannt wurden. Hier müssen weitere folgen – sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in unserem Bundesland. Das ist der Dienstherr seinen Polizeibeamt\*innen, die in der Krise stark belastet waren und oftmals Außergewöhnliches geleistet haben, schuldig. Dieses Engagement sollte dringend entsprechend anerkannt und gewürdigt werden: auch und vor allem im Krankheitsfall. Der nordrhein-westfälische Ansatz muss auch anderswo Schule machen. Sinnvoll ist aus unserer Sicht auch eine Diskussion in den Gremien der Innenministerkonferenz. Das Vorgehen aus Düsseldorf ist Ausdruck dafür, dass der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht wirksam nachkommt. Perspektivisch sollte aber auch über eine eigene gesetzliche Regelung, zum Beispiel im Beamtenversorgungsgesetz, nachgedacht werden.

Zwischenzeitlich teilte das Verwaltungsgericht Augsburg mit, dass die Klage eines Polizeibeamten auf Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall erfolgreich war. Das Verwaltungsgericht positionierte sich in seiner Pressemitteilung vom 14. November 2021 wie folgt:

"Das Verwaltungsgericht Augsburg hat mit Urteil vom 21. Oktober 2021 der Klage eines Polizeibeamten stattgegeben und den Freistaat Bayern verpflichtet, die Corona-Infektion des Polizeibeamten als Dienstunfall anzuerkennen. Inzwischen liegen die schriftlichen Urteilsgründe vor und wurden den Verfahrensbeteiligten zugestellt.

Der Kläger, ein Polizeibeamter der Bayerischen Polizei, nahm ab dem 9. März 2020 an einem Sportübungsleiterlehrgang auf dem Gelände der Bereitschaftspolizeiabteilung in Eichstätt teil. Am 11. März 2020 meldete sich ein ebenfalls an dem Lehrgang teilnehmender Kollege krank. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass der Kollege an COVID-19 erkrankt war. Der Kläger fuhr am 13. März 2020 zum Wochenende nach Hause und verspürte in der Nacht vom 14. auf den 15. März 2020 grippeähnliche Symptome (Fieber, Kopfschmerzen, Erbrechen, Durchfall). Ein am 16. März 2020 durchgeführter PCR-Test



ergab beim Kläger einen positiven Befund hinsichtlich einer COVID-19-Erkrankung. Von den insgesamt 21 Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Lehrgangs erkrankten 19 an COVID-19. Der Lehrgang wurde am 16. März 2020 abgebrochen.

Am 25. Mai 2020 beantragte der Kläger beim Freistaat Bayern (Landesamt für Finanzen) die Anerkennung als Dienstunfall. Diesen Antrag lehnte das Landesamt für Finanzen mit Bescheid vom 15. Juli 2020 mit der Begründung ab, dass kein plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares Unfallereignis erkennbar sei. Ein Zeitraum von mehreren Tagen des Aufenthalts am Lehrgangsort, während dem eine Ansteckung möglich gewesen sei, sei nicht ausreichend. Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit lägen ebenfalls nicht vor, weil dafür

eine allgemeine Ansteckungsgefahr während eines Lehrgangs nicht genüge.

Gegen diesen ablehnenden Bescheid erhob der Kläger am 13. August 2020 Widerspruch, den das Landesamt für Finanzen am 26. Oktober 2020 zurückwies.

Daraufhin ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten am 25. November 2020 Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg erheben. Das Verwaltungsgericht Augsburg gab der Klage des Polizeibeamten mit Urteil vom 21. Oktober 2021 statt und verpflichtete den Freistaat Bayern, die Corona-Infektion des Klägers als Dienstunfall im Sinne von Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayBeamtVG anzuerkennen.

Zur Begründung führt die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg aus, dass zwar kein Dienstunfall im Sinne von

Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG vorliege, weil es an einem auf äußerer Einwirkung beruhenden, plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbaren, einen Körperschaden verursachenden Ereignis fehle, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten sei. Die Eingrenzbarkeit des Zeitraums der Infektion mit dem Coronavirus während der Lehrgangswoche vom 9. bis 13. März 2020 reiche hierfür nicht aus. Der Kläger habe jedoch einen Anspruch auf Anerkennung der COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall im Sinne von Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BavBeamtVG (Berufskrankheit als Dienstunfall). Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Berufskrankheit seien in diesem besonderen Einzelfall erfüllt. Der Kläger sei durch seine dienstliche Teilnahme am Sportübungsleiterlehrgang einer besonderen Gefahr der Erkrankung ausgesetzt gewesen.

Während des Lehrgangs hätten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer – im Wesentlichen in der Halle beziehungsweise im Schwimmbad – intensiv Sport getrieben. Das Gelände der Bereitschaftspolizei habe der Kläger auch am Abend nicht verlassen. Ausschlaggebend sei auch, dass von 21 Teilnehmerinnen und Teilnehmern 19 an COVID-19 erkrankt seien. Darüber hinaus bestünden keine Anhaltspunkte für eine Ansteckung im privaten Umfeld.

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Berufung zugelassen. Daher kann der Freistaat Bayern gegen das Urteil – Au 2 K 20.2494 – innerhalb einer Frist von einem Monat ah Zustellung des vollständigen Urteils Berufung einlegen, über die der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in München entscheidet."

## Kreisverbandswahlen in den Kreisverbänden Börde und ZVAD der PI Magdeburg

Bereits im Sommer wurde in Irxleben der neue Vorstand des Kreisverbandes Börde gewählt. Dieser besteht nun aus Frank Geppert (Vorsitzender), Jean-P. Lambers (Stellvertreter) und Anja Partsch (Kassenwart). Nach einer kurzen Dankesrede durch den neuen Kreisvorsitzenden erfolgte anschließend eine kleine kulinarische Verköstigung, welche mit einem kleinen Umtrunk abgerundet wurde! Insgesamt war das eine sehr gelungene Veranstaltung!

Zum Ende des Jahres 2021 stand eines noch auf dem Plan. die Kreisverbandswahl des Kreisverbandes ZVAD der PI Magdeburg! Als Termin wurde durch die Kollegen der Autobahndienststelle der 11. November 2021 bestimmt. Nach

längerer Planung fand bei gemütlicher Atmosphäre diese Wahl im griechischen Restaurant in Irxleben (Börde) statt. Als Wahlleiterin fungierte Anja Ackermann, als Stellvertretende Landesvorsitzende der DPoIG LSA. Moralische Unterstützung und Organisationshilfe leistete hierbei der Vorsitzende des Kreisverbandes Börde, Frank Geppert, welcher selbst viele Jahre bei der Autobahnpolizei seinen Dienst verrichtete.

Als Kandidaten stellten sich Matthias Schuft zum Kreisverbandsvorsitzenden, Cedric Mandel zum Stellvertreter und Marius Klopfer zum Schatzmeister. Alle drei Kollegen wurden bei dieser Veranstaltung einstimmig gewählt.



Der jahrelange Wegbegleiter und Vorsitzende des Kreisverband Börde, Frank Geppert, ließ es sich dabei nicht nehmen, Matthias Schuft mit als erster persönlich zu gratulieren. Schließlich haben sie viele Jahre gemeinsam ihren Dienst verrichtet. Anschließend wurde der Abend bei gutem Essen, dazu guten Getränken und mit interessanten Gesprächen abgerundet.



Gemütliches Beisammensitzen bei der Wahl des KV ZVAD der